

Review

Familiengerichtsbarkeit. Die Nationalberichte und Generalbericht zum VII. Internationalen Kongreß für Prozeßrecht, Würzburg 1983. Hrsgg v Prof. Hideo Nakamura. 1984, 472 S., 18 000 Yen (in West Europa, 298 DM). Gebunden. Hiakaku Minji-ho Kenkyusho (Institut für vergleichendes Zivilrecht) Tokyo, Verkaufsagentur; Seibundo, Tokyo, Buchhandlung Georg Blendl, München.

Die Familiengerichtsbarkeit war eines der Themen des VII. Internationalen Kongresses für Prozeßrecht vom 12. bis 17. September 1983 in Würzburg. Der zu besprechende Sammelband enthält die anlässlich dieses Kongresses erstatteten Nationalberichte sowie den Generalbericht. Die Zahl der Nationalberichte beträgt 23. Schon daraus läßt sich ersehen, welch wichtige Quelle der vorliegende Sammelband für den Bereich der Familiengerichtsbarkeit insbesondere für die rechtsvergleichende Forschung auf diesem Rechtsgebiet darstellt. Daß das Werk aber nicht nur wegen seiner Vollständigkeit, sondern auch wegen der Qualität seines Inhaltes von großer Bedeutung ist, dafür bürgen neben dem Herausgeber und Verfasser des Generalberichts und des japanischen Nationalberichtes Hideo Nakamura Namen wie Firsching für den bundesdeutschen Nationalbericht, Walder-Bohner für den schweizerischen Bericht oder Klamaris für den griechischen Bericht, um nur einige zu nennen.

Dem Wesen eines Generalberichts entsprechend, gibt Nakamura eine Zusammenschau über die einzelnen, von ihren jeweiligen Nationalberichterstattern vertretenen Länder. Man findet bei Nakamura im Generalbericht sozusagen den "kleinsten gemeinsamen Nenner" bzw die wichtigsten Unterschiede der einzelnen nationalen Rechtsordnungen. Thematisch befaßt sich der Generalbericht mit der Abgrenzung des Bereichs der Familienrechtssachen, der Organisation der Familiengerichte, den Aufgaben des Familiengerichts, der beson-

deren Regelungen betreffend das Verfahren in Familienangelegenheiten (zB Probleme der Parteilehre, des Vertretungsrechts, der Öffentlichkeit des Verfahrens, beweisrechtliche Besonderheiten, Dispositionshandlungen und Fragen des Rechtsmittelrechts), spezielle Probleme der Ehescheidungssachen und schließlich wichtige Aspekte der außergerichtlichen Streitlösung.

Ihrem Zweck entsprechend unterscheiden sich die daran folgenden Nationalberichte vom Generalbericht dadurch, daß sie zwar auch einen Überblick über die jeweilige Rechtsordnung geben, darüber hinaus aber die Materie auch von spezifischen Einzelfragen her beleuchten. Hervorzuheben ist, daß sich in einigen Berichten (zB bei Walder für die Schweiz, Sterk/Dijksterhuis-Wieten für Holland oder bei Firsching für die BRD) interessante statistische Angaben bzw rechtstatistische Fakten finden.

Aber auch dogmatisch sind die einzelnen Beiträge von großem Interesse. So bietet zB Firsching neben Ausführungen zu den Abgrenzungsfragen bei den Begriffen "Familiensachen" und "Familiengericht" eine inhaltsreiche und klare Darstellung der wesentlichen Abläufe des Verfahrens ins Familiensachen.

Wie relativ manche — auch für das österreichische Recht — als selbstverständlich angesehenen Bestimmungen und Rechtsinstitute sind, zeigt sich zB im finnischen Bericht von Lager. Dort erfährt der Leser, daß die Rechtsfolgen eines Klageverzichts in der finnischen Literatur unterschiedlich beurteilt werden. Ob der Kläger dieselbe Klage neuerlich einbringen kann oder nicht ist nämlich, wie Lager ausführt, in den finnischen Gesetzen nicht ausdrücklich geregelt.

Sehr interessant, wie die ergänzende Schlußbemerkung zeigt aber nicht mehr von Aktualität in Bezug auf das geltende griechische Recht, sind die Darlegungen von Klamaris zB über das familienrechtliche Schlichtungsverfahren. Hierbei war bis 1982 eine Schlichtungszuständigkeit der Kirche vorgesehen, die zugleich mit der Einführung der Zivilehe beseitigt wurde.

Einen ansprechenden Einstieg in die niederländische Familiengerichtsbarkeit bieten auch zB Sterk/Dijksterhuis-Wieten. Es werden sehr klar sowohl die Gerichtsorganisation, als auch die wichtigsten Verfahrensbeteiligten und die entscheidenden Verfahrensstadien dar-

gelegt. Ähnlich aufgebaut ist der Bericht von Walder-Bohner für die Schweiz. Auch Walder-Bohner vermittelt einen prägnanten Überblick über das familienrechtliche Verfahren im schweizer Recht. Walder-Bohner zieht übrigens für das geltende schweizer Familiengerichtsverfahren eine eher kritische Bilanz und verweist sehr deutlich darauf, daß es nicht gelungen sei, ein die zügige Erledigung gewährleistendes Verfahren bei widerstreitenden Anträgen zu entwickeln. Eine Aussage von nicht zu unterschätzender Tragweite und von größter Bedeutsamkeit trifft Walder-Bohner in seinem Schlußsatz, wenn er meint, daß der “Normenüberfluß das Verfahren in die Länge zieht und dem juristisch nicht geschulten Bürger die selbständige Führung des Prozesses nahezu verunmöglicht”.

Wenn man das Verhältnis der Nationalberichte zum Generalbericht bildlich darzustellen versucht, so könnte man die Nationalberichte als “Mikrokosmos” und den Generalbericht sozusagen als “Makrokosmos” bezeichnen. Denn in der Tat finden sich viele der von Nakamura im Generalbericht generell und rechtsvergleichend angesprochenen Probleme dann in konkreter Ausarbeitung für die einzelnen Rechtskreise in den jeweiligen Generalberichten.

Insgesamt bildet das vorliegende Werk ein ausgezeichnetes Abbild vom Stand der Dogmatik bezüglich der Familiengerichtsbarkeit und wird — wenngleich einige der Landesberichte in den jeweiligen Landessprachen verfaßt sind — sicherlich von jedem, der sich mit diesem Rechtsbereich beschäftigt, mit großem Gewinn herangezogen werden können.

Prof. Dr. Dr. Hans W. Fasching
Universität Wien